

Postadresse: AHV-IV-FAK
GERBERWEG 2, 9490 VADUZ
Telefon: +423/238 16 16
Fax: +423/238 16 00
Internet: www.ahv.li
E-Mail: postmaster@ahv.li



LIECHTENSTEINISCHE ALTERS-
UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
INVALIDENVERSICHERUNG
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

P.P. LI-9490 Vaduz

799020
Liechtensteinische Post AG

Sachbearbeitung

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Direktwahl 00423 238 16 73
FAX 00423 238 16 00
E-Mail harry.hasler@ahv.li

Lic. iur. Hasler Harry

Übermittlung ausschliesslich im Wege des E-Mails an:
umwelt@regierung.li

Vaduz, 21. März 2024

**Stellungnahme der AHV-IV-FAK-Anstalten zum Vernehmlassungsbericht der Regierung
betreffend die Abänderung des CO2-Gesetzes**

**Entscheidung der Regierung vom 6. Februar 2024
LNR 2024-119 BNR 2024/197**

Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin Monauni

Den AHV-IV-FAK-Anstalten wurde die Möglichkeit eröffnet, zum oben erwähnten Vernehmlassungsbericht eine Stellungnahme abgeben zu können. Dafür danken wir und möchten dazu in kurzer Form Stellung nehmen.

Die AHV ist vom CO2-Gesetz insoweit betroffen, als sie der von der Wirtschaft entrichteten CO2-Beträge den Arbeitgebern entsprechend (bisher) dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer auszurichten hat (Art. 16 Abs. 2 CO2-Gesetz). Die Änderung besteht nun darin, dass die massgebende Lohnsumme für die Rückverteilung bzw. Ausrichtung an die Wirtschaft der Lohnsumme nach Art. 4 des Arbeitslosengesetzes entspricht (mit der dadurch bedingten Plafonierung bei aktuell 126'000 Franken).

Zudem sollen Unternehmen mit einer Verminderungsverpflichtung neu von der Verteilung der Erträge an die Wirtschaft ausgeschlossen werden (Abs. 2a). Damit die AHV diesen Ausschluss von der Rückverteilung durchführen kann, müssen die Unternehmen über die AHV-Abrechnungsnummer von den Rückverteilungsberechtigten abgegrenzt werden können.

Die Gesetzesanpassung dient dazu, die anstehende Schweizer Gesetzesrevision in jenen Teilen nachzuvollziehen, die für Liechtenstein aufgrund des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein notwendig sind. In diesem Nachvollzug besteht für Liechtenstein kein Spielraum.

Für die Änderungen in Art. 16 braucht es auch eine Anpassung im IT-System der AHV-Anstalt. Da diese Bestimmungsänderung aber auch der vorgesehenen Änderung in der Schweiz entspricht, dürfte diese Änderung denn auch IT-mässig umsetzbar sein (da die AHV mit mehreren Sozialversicherungsanstalten der Schweiz das gleiche IT-System teilt). Generell wünschenswert wäre, wenn Änderungen, die eine IT-Anpassung erforderlich machen, frühzeitig angekündigt werden.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische AHV-IV-FAK

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Kaufmann', written in a cursive style.

W. Kaufmann
Direktor

Kopie (elektronisch): VR-Präsident Raphael Näscher und VR-Vizepräsident Thomas Verling